

Politische Gemeinde Bürglen, Mühlestrasse 2, Postfach, 8575 Bürglen

A-Post Plus

Evangelische Kirchgemeinde Bürglen
Frau Irene Bösiger, Präsidentin
Alpsteinstrasse 13
8575 Bürglen

8575 Bürglen, 27. September 2018

**Entscheid Unterschutzstellung des Gebäudes Friedhofstrasse 6b (Evang. Pfarrhaus),
Assek.-Nr. 14/1-0003, Parzelle Nr. 260, Grundbuch Bürglen**

Eigentümerin: Evangelische Kirchgemeinde Bürglen, Friedhofstrasse 6b, 8575 Bürglen

Das Pfarrhaus Friedhofstrasse 6b (Assek.-Nr. 14/1-0003 auf Parzelle Nr. 260) war im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau als „wertvoll“ und ist im Entwurf Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil „Kulturobjekt“, der Gemeinde Bürglen als „wertvoll“ eingestuft. Aufgrund der fehlenden Genehmigung des Schutzplanes ist eine Unterschutzstellung pendent.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 reichte die Reno+Plan Bauplanung AG Sulgen im Auftrag der Evang. Kirchgemeinde Bürglen ein Beitragsgesuch für die Innenrenovation des Pfarrhauses ein. Gemäss gängiger Praxis leisten Kanton und Gemeinde nach § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) Beiträge für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von geschützten Gebäuden. In diesem Zusammenhang stellte das Amt für Denkmalpflege fest, dass das Gebäude noch kein Schutzobjekt der Gemeinde ist. Das Amt für Denkmalpflege ging mit der Unterzeichnung der verbindlichen Stellungnahmen davon aus, dass keine Einwände bestehen, wenn das Gebäude in den Schutzplan aufgenommen wird.

Das Gebäude ist im Villenstil um die Jahrhundertwende (1905) erbaut worden. Es handelt sich um einen zweigeschossigen Massivbau mit Walmdach und risalitartigem Treppenturm. Dem Gebäude wird eine ausserordentlich gut erhaltene Inneneinrichtung attestiert. In den 30er Jahren wurde eine Remise gebaut.

Unsere Öffnungszeiten

Mo-Mi 08:30-11:30 / 14:00-17:00 Uhr
Do 08:30-11:30 / 14:00-18:00 Uhr
Fr 07:30-11:30 / 14:00-16:00 Uhr

Erwägungen

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHGTG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (2 Abs. 2 NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.
3. Gemäss dem Datenblatt im Hinweisinventar des Gebäudes Friedhofstrasse 6b ist das Gebäude als wertvolles Objekt im Sinne von §2 Abs. 1 NHG TG zu qualifizieren und schutzwürdig. Dieser Einschätzung kann sich die Gemeinde Bürglen anschliessen. Um den denkmalpflegerischen Wert des ganzen Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleibt. Entsprechend ist für das Gebäude eine Unterschutzstellungsverfügung zu erlassen.
4. Der konkrete Schutzzumfang soll im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege festgelegt werden, wobei die spezifischen Gegebenheiten der Baute zu berücksichtigen sind.

Beschluss

1. Das Gebäude Friedhofstrasse 6b, Assek.-Nr. 14/1/0003 auf der Parzelle Nr. 260 wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt. Über das Gebäude (aussen und innen) wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben festgelegt.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Mit Rechtskraft der Verfügung wird an die Innenrenovation des Evang. Pfarrhauses gestützt auf Art. 11 NHG-Reglement der Gemeinde und die entsprechende Verfügung des Amtes für Denkmalpflege vom 09. Februar 2018 ein Beitrag in der Höhe von Fr. 13'350.00 (15% der anrechenbaren Kosten) ausgerichtet.
6. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Gemeinde Bürglen angemerkt.
7. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Namens des Gemeinderates
Politische Gemeinde Bürglen



Erich Baumann
Gemeindepräsident



Iris Weber
Gemeindeschreiberin

Expediert: **28. Sep. 2018**

Mitteilung an

- Evangelische Kirchgemeinde Bürglen, Frau Irene Bösiger, Alpsteinstrasse 13, 8575 Bürglen (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Gianni Christen, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Grundbuchamt Weinfelden, Amriswilerstrasse 57a, 8570 Weinfelden (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- **Amt für** Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Bauverwaltung